

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 45/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
26. Februar 1968

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Februar 1968 ohne mündliche Verhandlung durch

Bundesrichter	Dr. H a u g	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t	und
Bundesrichter	Dr. B u s s ,	
Bundessozialrichter	Dr. C o n r a d y	und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k	

für Recht erkannt:

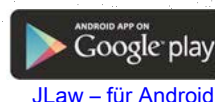
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 6. Dezember 1966 wird als unzulässig verworfen, soweit das Verfahren die Bescheide vom 26. März 1964 und 30. Oktober 1964, jeweils in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 26. Juni 1964 und 9. Dezember 1964, betrifft.

Soweit der Streit den Bescheid vom 22. April 1966 betrifft, wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 6. Dezember 1966 auf die Revision des

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Klägers aufgehoben. In diesem Umfang wird die Klage abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten über die Nachversicherung des Klägers und über die anteilmäßige Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen.

Der Kläger war vom 27. April 1961 an bei der Beklagten beschäftigt gewesen, wobei ihm eine Awartschaft auf Versorgung zugesichert war. Vom 1. Oktober 1963 an war er ohne Dienstbezüge beurlaubt. Nachdem er zum 15. November 1963 endgültig und ohne Versorgungsansprüche ausgeschieden war, führte die Beklagte seine Nachversicherung in der Angestelltenversicherung für die Zeit vom 27. April 1961 bis zum 30. September 1963 durch. Dabei legte sie im Bescheid vom 26. März 1964 der Nachversicherung für die Zeit vom 27. April bis zum 30. April 1961, für die der Kläger 149,92 DM bezogen hatte, ein beitragspflichtiges Bruttoentgelt von 120,-- DM zugrunde, da die Nachversicherung nur bis zur Höhe der auf vier Tage bezogenen Beitragsbemessungsgrenze durchgeführt werden könne. Dem Widerspruch des Klägers, mit dem er bemängelte, die Beklagte habe für die genannten vier Tage die Beitragsbemessungsgrenze zu Unrecht nach einem täglichen statt nach einem monatlichen Einkommen berechnet, blieb erfolglos (Bescheid vom 26. Juni 1964). Daraufhin erhob er Klage vor dem Sozialgericht (SG) Berlin.

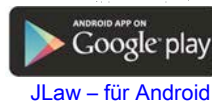
Während des Klageverfahrens lehnte die Beklagte außerdem die noch begehrte Nachversicherung für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. November 1963 mit Bescheid vom 30. Oktober 1964 ab, weil der Kläger in dieser Zeit kein Entgelt erhalten habe und damit nicht an sich versicherungspflichtig gewesen sei. Der hiergegen gerichtete Widerspruch des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Klägers wurde mit Bescheid vom 9. Dezember 1964 zurückgewiesen. Darauf beschränkt dieser insoweit ebenfalls den Klageweg.

Die gegen die Bescheide vom 26. März 1964 und vom 30. Oktober 1964, jeweils in der Gestalt der Widerspruchsbescheide, erhobene Klage wies das SG mit Urteil vom 25. Januar 1965 ab.

Während des Berufungsverfahrens erstattete die Beklagte auf Antrag des Klägers gemäß Bescheid vom 22. April 1966 unter Ablehnung weiterer Erstattungen anteilmäßig die für ihn entrichteten Beiträge, soweit die Nachversicherung durchgeführt worden war. In der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht (LSG) beantragte deshalb der Kläger einmal wie bisher, die Bescheide vom 26. März 1964 und 30. Oktober 1964, außerdem aber auch den Erstattungsbescheid vom 22. April 1966 aufzuheben und die Beklagte weiter zu verurteilen, die auf Grund der mit der Klage begehrten Nachversicherung zu entrichtenden Beiträge ebenfalls anteilmäßig zu erstatten.

Das LSG wies die Berufung zurück. Von dem Erstattungsbescheid vom 22. April 1966 nahm es an, daß er nicht Gegenstand des Verfahrens geworden sei. Er habe die ursprünglich angefochtenen Bescheide im Sinne des § 96 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) weder abgeändert noch ersetzt. Über ihn sei daher nicht zu entscheiden. Die Bescheide vom 26. März 1964 und 30. Oktober 1964 sah das LSG dagegen als rechtmäßig an. Für die Zeit vom 27. bis 30. April 1961 sei zu Recht aus dem Gesamtmonatsverdienst der auf einen Kalendertag entfallende Entgelt ermittelt und mit der Zahl der vom Kläger in diesem Monat zurückgelegten Arbeitstage multipliziert worden und sodann mit der Beitragsbemessungsgrenze des Monatslohnes nach Umrechnung auf Tage verglichen worden. Ferner sei der Kläger zutreffend für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 15. November 1963 nicht nach-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

versichert worden, weil er in dieser Zeit nicht gegen Entgelt beschäftigt gewesen sei.

Das LSG hat in seinem Urteil vom 6. Dezember 1966 die Revision nicht zugelassen. Der Kläger hat gleichwohl dieses Rechtsmittel eingelegt mit dem Antrage,

die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 26. März 1964, 30. Oktober 1964 und 22. April 1966, der Widerspruchsbescheide vom 26. Juni 1964 und 7. Dezember 1964, des Urteils des SG Berlin vom 25. Januar 1965 und des Urteils des LSG Berlin vom 6. Dezember 1966 zu verurteilen, ihn, den Kläger, für die Zeit vom 27. bis 30. April 1961 nach dem gezahlten Arbeitsentgelt und für die Zeit vom 1. Oktober bis 15. November 1963 nach einem Monatsentgelt, das dem Gehalt für September 1963 entspricht, mindestens aber nach einem Monatsentgelt von 150,-- DM nachzuversichern und die so nachentrichteten Beiträge auch noch anteilmäßig zu erstatten.

Der Kläger rügt, das LSG habe wesentliche Verfahrensfehler begangen, indem es die Vorschriften der §§ 153, 136 Abs. 1 Nr. 6, 128, 112 Abs. 2, 99 Abs. 1 und 3, 96 Abs. 1 SGG verletzt habe, womit die Revision statthaft sei. Diese sei auch begründet. Insbesondere seien die Vorschriften der §§ 9, 112 Abs. 2, 124 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) und die des Art. 2 § 4 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) unrichtig angewendet.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, mit der Revision seien keine wesentlichen Verfahrensfehler gerügt worden, auf denen das ange-



- 5 -

- 5 -

fochtene Urteil beruhen könne.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Revision ist nur teilweise, und zwar nur soweit zulässig, als der Rechtsstreit den Erstattungsbescheid vom 22. April 1966 betrifft. Im übrigen ist die Revision unzulässig.

Da das Verfahren mehrere selbständige prozessuale Ansprüche, nämlich die Anfechtung des Bescheides vom 26. März 1964, des Bescheides vom 30. Oktober 1964 und des Bescheides vom 22. April 1966 mit jeweils verschiedenen Streitpunkten umfaßt, ist für jeden prozessualen Anspruch gesondert zu prüfen, ob die nicht zugelassene Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG auf Grund der Rüge eines wesentlichen Verfahrensmangels statthaft ist oder nicht (BSG 8, 228). Soweit das Verfahren die Bescheide vom 26. März 1964 und vom 30. Oktober 1964 betrifft, ist das nicht der Fall.

Der Kläger bezeichnet zunächst ganz allgemein als Verfahrensmangel, das LSG hätte darauf hinwirken müssen, daß in den Berufungsantrag das Begehren aufgenommen wurde, das Urteil des SG Berlin vom 25. Januar 1965 aufzuheben. Damit ist indes eine Verletzung der Pflicht, auf sachdienliche Anträge hinzuwirken (§§ 153, 112 Abs. 2 SGG), nicht dargetan. Nach § 123 SGG entscheidet das Gericht über die erhobenen Ansprüche, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein. Das LSG hätte allenfalls dann die sich aus § 112 Abs. 2 SGG ergebenden Pflichten verletzt, wenn der vom Kläger gestellte Antrag nicht nur seiner Form nach, sondern auch seinem Inhalt nach die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils nicht umschlossen hätte. Da die Aufhebung der angefochtenen Bescheide und die Verurteilung der Beklagten aber nur bei Beseitigung des klageabweisenden erstinstanzlichen Urteils zu erreichen war, konnte der in der Berufungsverhandlung gestellte Antrag vernünftigerweise nur dahin verstanden werden, daß auch das erstinstanzliche Urteil aufgehoben

- 6 -

Sodann macht die Revision, soweit es um die Bescheide vom 26. März 1964 und vom 30. Oktober 1964 geht, geltend, dem angefochtenen Urteil fehlten die Entscheidungsgründe im Sinne der §§ 153, 136 Abs. 1 Nr. 6 SGG.

Hinsichtlich des Beitragszeitraums vom 27. bis 30. April 1961 (Bescheid vom 26. März 1964) vermißt die Revision eine ordnungsgemäße Auseinandersetzung mit der in der Klageschrift, der Berufungsbegründung und im Schriftsatz vom 11. April 1965 vorgetragenen Rechtsansicht des Klägers. Das LSG habe ihr lediglich entgegengehalten, das Gesetz gebe keine spezielle Berechnungsmethode der Beitragsbemessungsgrenze für einen Zeitraum von vier Tagen, daher sei die Lohnberechnungsmethode entsprechend anwendbar. Das LSG habe dabei aber nicht dargelegt, welche die gesetzliche Grundlage für diese Auffassung sei. Auch habe es angenommen, der Kläger habe sich auf § 27 Abs. 2 AVG bezogen, während er sich doch nur auf § 27 Abs. 1 Buchst. a AVG habe berufen können.

Dieses Vorbringen ergibt jedoch nicht den behaupteten Verfahrensverstoß. Das angefochtene Urteil genügt den Erfordernissen des § 136 Abs. 1 Nr. 6 SGG, es enthält zu dieser Rechtsfrage Ausführungen in einem Umfang von einer Seite. Was der Kläger dagegen vorbringt, richtet sich in Wahrheit gegen die Rechtsauffassung des LSG. Diese kann der Senat nicht nachprüfen, solange die Revision nicht statthaft ist.

Auch ein Verstoß gegen die Regeln der Beweiswürdigung (Verletzung des § 128 SGG) ist insoweit nicht ordnungsgemäß gerügt worden. Mit dem Vorbringen, der Kläger habe - entgegen der Annahme des LSG - für die Zeit vom 27. bis 30. April 1961 ein Monatsgehalt bezogen, wird lediglich die Würdigung des Sachverhalts bemängelt, nicht aber ein Verfahrensmangel, ein Verkennen oder Überschreiten der Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung oder ein Verstoß gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze geltend gemacht.



- 7 -

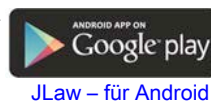
Hinsichtlich des Zeitraums vom 1. Oktober bis 15. November 1963 kann die Rüge, dem angefochtenen Urteil fehlten die Entscheidungsgründe, ebenfalls keinen Erfolg haben. Die Revision behauptet dazu, das LSG habe es ausdrücklich abgelehnt, sich mit der Rechtsansicht des Klägers zu befassen, obwohl er im einzelnen begründet habe, daß eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht ein sonst entgeltliches Beschäftigungsverhältnis beende, und daß für die Nachversicherung in diesem Fall die Entgeltfiktion des § 124 Abs. 2 Satz 3 AVG anzuwenden sei, sofern nicht aus beamtenrechtlichen Gründen ein höheres Entgelt zugrunde zu legen sei. Das LSG habe lediglich ausgeführt, hierauf komme es nicht an. Dieser Vorwurf trifft nicht zu. Das LSG hat nur dahinstehen lassen, inwieweit die Voraussetzungen der Eingangsworte in § 9 Abs. 1 Satz 1 AVG erfüllt sind, und im übrigen entscheidend darauf abgestellt, daß in der streitigen Zeit kein Entgelt gezahlt worden sei. Hier macht die Revision daher in Wahrheit wiederum ausschließlich einen materiellen Rechtsirrtum des LSG geltend.

Da danach, soweit das Verfahren den Streit über die Bescheide vom 26. März 1964 und vom 30. Oktober 1964 betrifft, wesentliche Verfahrensmängel mit Erfolg nicht gerügt worden sind, war die in diesem Umfang nicht statthafte Revision als unzulässig zu verwerfen.

Dagegen rügt die Revision zu Recht, daß das LSG nicht über den Antrag entschieden hat, den Erstattungsbescheid vom 22. April 1966 aufzuheben (richtiger: abzuändern) und die Beklagte zu verurteilen, die auf Grund der mit der Klage begehrten Nachversicherung noch zu entrichtenden Beiträge ebenfalls anteilmäßig zu erstatten. In diesem neuen Antrag lag, wenn nicht überhaupt ein Fall des § 99 Abs. 3 SGG gegeben war, zumindestens eine Klageerweiterung und damit eine teilweise Klageänderung. Der Antrag auf Aufhebung des Bescheides vom 22. April 1966



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

und Verurteilung der Beklagten zur Erstattung weiterer Beiträge war damit rechtshängig geworden (§ 202 SGG iVm § 281 der Zivilprozeßordnung). Die Beklagte hatte der Klageerweiterung auch nicht widersprochen, sondern sich darauf beschränkt, ihre Abweisung als unbegründet zu beantragen. Damit mußte das LSG schon nach den §§ 153 Abs. 1, 99 Abs. 1 und 2 SGG über diesen Antrag entscheiden, so daß diese Verfahrensrüge durchgreift.

Die insoweit nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthafte Revision ist aber im Ergebnis unbegründet. Das Bundessozialgericht (BSG) kann hier in der Sache abschließend entscheiden, weil die Klage aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt Erfolg haben kann (vgl. BVerwG, JR 1966, 431 sowie BGHZ 46, 281). Wie schon dargelegt, ist die Revision unzulässig, soweit das LSG die Klage gegen die Bescheide vom 26. März 1964 und 30. Oktober 1964 abgewiesen hat. Damit steht zugleich fest, daß für die Zeiten vom 27. bis 30. April 1961 und vom 1. Oktober bis 15. November 1963 keine weitere Nachversicherung durchzuführen ist. Infolgedessen kann insoweit aber auch keine Beitragserstattung mehr in Betracht kommen. Zwar ist die teilweise Rechtskraft erst nach Erlaß des Berufungsurteils eingetreten. Dies vermag jedoch ihre Berücksichtigung im anhängigen Revisionsverfahren nicht zu verhindern, da bereits jetzt eindeutig beurteilt werden kann, wie im Falle einer Aufhebung und Zurückverweisung entschieden werden müßte (vgl. FGH, DRiZ 1964, 197).

Aus diesen Gründen kann der Senat bereits jetzt die Klage hinsichtlich des Bescheids vom 22. April 1966 unter

- 9 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

Aufhebung des angefochtenen Urteils abweisen
(§ 170 Abs. 2 Satz 1 SGG), während im übrigen
die Revision als unzulässig zu verwerfen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

